



Baden und Schwimmen in Kindertageseinrichtungen

Handlungshilfe

Für das Baden und Schwimmen in Kitas gibt die DGUV in der DGUV-Information 202-079 „Wassergewöhnung in Kitas“ (April 2022) folgende Empfehlungen zur Rettungsfähigkeit:

Rettungsfähigkeit

Rettungsfähigkeit wird als die Fähigkeit definiert, einen Menschen aus einer gesundheits- oder lebensgefährdenden Situation im Wasser zu befreien. In der Praxis hängen Art und Umfang der Rettungsfähigkeit von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen und Rahmenbedingungen ab. Darüber hinaus gibt es in einigen Ländern spezifische Regelungen zur Rettungsfähigkeit.

Die Rettungsfähigkeit erfordert ein bestimmtes Maß an körperlicher Leistungsfähigkeit und an spezifischen Kenntnissen.

Aus präventiver Sicht ist dies erfüllt, wenn eine Person:

1. ein verunfalltes Kind an jeder Stelle und aus jeder Tiefe jedes Beckens dieser Schwimmstätte an die Wasseroberfläche bringen kann,
2. das Kind mit dem Gesicht über Wasser an den Beckenrand transportieren/schleppen kann,
3. das Kind über den Beckenrand bergen kann,
4. lebensrettende Sofortmaßnahmen durchführen kann sowie
5. einen Notruf absetzen kann.

Alle beim Baden aufsichtführenden pädagogischen Fachkräfte müssen die Rettungsfähigkeit besitzen, die zur Rettung eines Kindes unter den jeweiligen Gegebenheiten der Schwimmstätte notwendig ist. Darüber hinaus sollten sie eine gültige Ersthelferqualifikation besitzen.

Die Fachkraft muss sicherstellen, dass sie diese Bedingung aktuell erfüllt. Es ist deshalb unerlässlich, die Kenntnisse und Fähigkeiten des Rettens und Wiederbelebens regelmäßig aufzufrischen.

Aufgrund mangelnder Übung kann früher oder später vor allem die notwendige Selbstsicherheit fehlen, um im Notfall zielstrebig ein Kind zu retten.

Aufsichtführende pädagogische Fachkräfte sollten aber auch vor jedem Badbesuch selbstkritisch einschätzen, ob sie aktuell die Rettungsfähigkeit besitzen. Ist die Rettungsfähigkeit beeinträchtigt, z.B. durch Erkrankung der Fachkraft, kann sie zur Aufsicht nicht eingesetzt werden.

Da es hierfür **keine verbindlichen und einheitlichen Bestimmungen/Verordnungen** gibt, können seitens des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Hannover und der Landesunfallkasse Niedersachsen nur Empfehlungen gegeben werden, welche Maßnahmen zweckmäßig sind, die Sicherheit und Gesundheit der Kinder beim Aufenthalt im Schwimmbad zu gewährleisten. Folgende Sicherheitskriterien sind aus Sicht des GUV Hannover und der Landesunfallkasse in Abhängigkeit der Wassertiefe zu beachten:



©DGUV (UK Nord, Rüdiger Remus)

Wassertiefe

grundsätzlich nur bis Brusthöhe der Kinder, d. h. entsprechende Höheneinstellung bei Hubböden bzw. Abgrenzung des zu nutzenden Beckenbereichs bei Nichtschwimmerbecken ohne Hubböden (z.B. durch Absperrleinen)

Alter ab	Wassertiefe	Begründung
3 Jahre	bis max. 0,60 m	durchschnittliche Körpergröße 0,95 m
4 Jahre	bis max. 0,70 m	durchschnittliche Körpergröße 1,03 m
5 Jahre	bis max. 0,80 m	durchschnittliche Körpergröße 1,10 m
6 Jahre	bis max. 0,85 m	durchschnittliche Körpergröße 1,17 m

Quelle: DGUV-Information 202-079

Qualifikation aufsichtführender Personen

- Planschbecken:** keine besondere Schwimmqualifikation für die Erzieherinnen;
- Nichtschwimmerbecken:** **Wassertiefe bis 1,35 m:** Qualifikation mind. einer Aufsichtsperson in Form des Deutschen **Schwimmabzeichens in Bronze** (ehemaliges Freischwimmerzeugnis), darüber hinaus einen 5 kg schweren Gegenstand von der tiefsten Stelle des Beckens hoch holen können.

Die Schwimm-/Rettungsqualifikationen müssen nicht unbedingt von einer Erzieherin erbracht werden, sondern können auch bei einer Begleitperson (z. B. Elternteil) vorliegen, die sich zur Unterstützung der Aufsichtsführung bereit und einverstanden erklärt hat.

In jedem Fall müssen die betreffenden Personen in einem Eventualfall das Kind aus dem Becken bergen können und durch einen nicht länger als 2 Jahre zurückliegenden Ersthelfer-Kurs „Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ in der Lage sein, lebensrettende Sofortmaßnahmen zu ergreifen.



©DGUV (UK Nord, Rüdiger Remus)